

---

# Sicherheit am Arbeitsplatz

---



Mitteilungsblatt der  
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft

Juni 2003 **Nr. 2**



**Neue EG-Richtlinie „Lärm“**

# Beitrag 2002

## Anhebung des Beitrages zur Berufsgenossenschaft unumgänglich

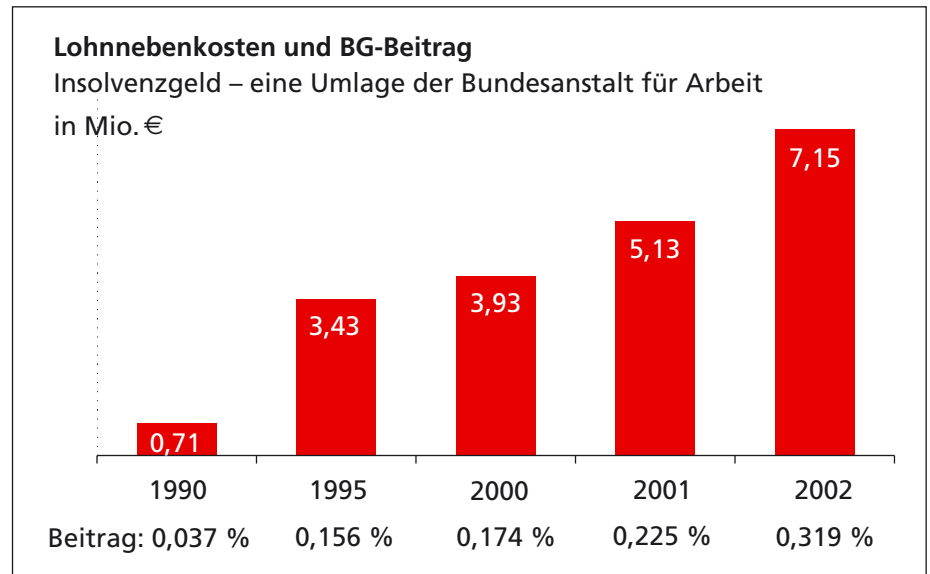
Nachdem die Beschäftigung in den von der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft versicherten Gewerbszweigen gegenüber dem Vorjahr spürbar zurückgegangen ist, gingen auch die Beitragseinheiten um rund 4,3 % zurück. Dies wirkt sich negativ auf die Beitragshöhe aus. Trotz der um 10,5 % rückläufigen Unfallentwicklung sind die Aufwendungen für Entschädigungsleistungen um rund 5,5 % gestiegen. Eine Reihe schwerer und kostenträchtiger Fälle sind dafür verantwortlich. Kostenerhöhungen bei den Leistungserbringern für Heilbehandlung tragen ebenfalls zum Anstieg der Ausgaben bei.

Der Vorstand der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2003 den Beitragsfuß für das Umlagejahr 2002 auf 3,85 Euro festgelegt. Er liegt damit um 2,67 % über dem Vorjahreswert von 3,75 Euro. Dabei hat der Vorstand zur Stützung des Beitragsfußes Betriebs- und Rücklagemittel in einem Gesamtvolumen von 1,68 Millionen Euro eingesetzt. Ohne diese Stützungsaktion hätte der Beitragsfuß auf über 4,00 Euro erhöht werden müssen.

### Empfängerkreis bei der Ausgleichslast ausgeweitet

In Branchen mit zurückgehender Beschäftigung stehen den laufenden Renten und Entschädigungsleistungen der betroffenen Berufsgenossenschaften geringer werdende beitragspflichtige Entgelte gegenüber. Die Folge sind steigende Beiträge. Das Gesetz sieht für den Fall, dass bestimmte Grenzwerte für die Belastung bei Berufsgenossenschaften überschritten werden, einen Lastenausgleich vor.

Aufgrund der anhaltenden Strukturprobleme der Bau-Branche erhalten, neben



der Bergbau-BG und der Binnenschiff-fahrts-BG, 2002 erstmals auch die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft einen Anteil aus dem Lastenausgleich. Die gesamte Ausgleichslast beläuft sich im Jahre 2002 auf 475 Millionen Euro (Vorjahr: 425 Mio. Euro). Der Anteil der Lederindustrie-BG liegt bei 2,0 Millionen Euro und damit rund 17 % höher als im Vorjahr. Dies machte eine Anhebung des Beitragsatzes auf 0,105 % (Vorjahr: 0,089 %) erforderlich.

### Insolvenzgeld wiederum dramatisch angestiegen

Das Insolvenzgeld ist eine Leistung der Bundesanstalt für Arbeit zur Sicherung der Entgeltansprüche von Arbeitnehmern für einen Zeitraum von 3 Monaten vor Eintritt der Insolvenz ihres Unternehmens. Die Berufsgenossenschaften sind zwar verpflichtet, diese so genannte Fremdumlage zu erheben, leiten diese jedoch direkt und ohne Ab-

züge an die Bundesanstalt für Arbeit weiter.

Wegen der seit Jahren steigenden Zahl der Insolvenzen wurde im Jahre 2002 wiederum eine Höchstmarke beim Insolvenzgeld erreicht. Es lag mit 1,91 Milliarden Euro um 40 % über dem Vorjahreswert. Die Lederindustrie-BG hatte davon einen Betrag von 7,0 Millionen Euro (Vorjahr: 5,1 Mio. Euro) an die Bundesanstalt zu überweisen. Der Beitrag musste deshalb auf 0,319 % (Vorjahr 0,225 %) des beitragspflichtigen Entgelts erhöht werden.

Durch den Einsatz von Betriebs- und Rücklagemitteln konnte der Anstieg des Beitrags zur Berufsgenossenschaft moderat gestaltet werden. Auf den spürbaren Anstieg bei den Fremdumlagen kann die Lederindustrie-BG keinerlei Einfluss nehmen. Erst bei einer durchgreifenden Verbesserung der konjunkturellen Lage wird es zu einer Trendwende kommen. Dies bleibt zu hoffen.

*Ihre Lederindustrie-Berufsgenossenschaft*

### Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung

#### Vom ersten Tag an

In ein paar Wochen ist es wieder soweit: Viele Jugendliche beginnen ihre Berufsausbildung.

Die ersten Schritte ins Arbeitsleben sind mit einigen Neuerungen verbunden. Über eines jedoch braucht sich niemand Sorgen zu machen: Die gesetzliche Unfallversicherung schützt jeden Berufsanfänger vom ersten Tag an. Geschützt ist jeder Beschäftigte in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Der Versicherungsschutz hängt nicht davon ab, ob es

sich um eine ständige oder eine vorübergehende Beschäftigung handelt.

Auch die Dauer spielt keine Rolle. Die gesetzliche Unfallversicherung kennt keine Wartezeiten. In welchen Fällen greift der Versicherungsschutz? Die Berufsgenossenschaften sichern die Beschäftigten gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, von Unfällen auf dem Weg von und zur Arbeit sowie von Berufskrankheiten ab.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Lortzingstraße 2, 55127 Mainz, Telefon 06131/785-1, Fax 06131/785566.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Jörg Meyer. Redaktion: Dipl.-Ing. Georg Wörsdörfer. Erscheinungsweise: vierteljährlich. Bezugskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verlag: Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Bachstr. 14-16, 69121 Heidelberg, Telefon: (06221) 6446-0, E-Mail: info@haefner-verlag.de.

Druck: W & F Druck und Medien GmbH, Leimen-St. Ilgen.

# Aktion: Sicherer Auftritt

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft stellt Präventionskampagne der Öffentlichkeit vor

Mit der „Aktion: Sicherer Auftritt“ wollen die Berufsgenossenschaften die Zahl der Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle am Arbeitsplatz senken. Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft startete die Kampagne zusammen mit anderen Berufsgenossenschaften aus der Region Rhein-Main im Beisein der Oberbürgermeister aus Mainz und Wiesbaden, Jens Beutel und Hildebrand Diehl, auf dem Gelände der Mainzer Verkehrsgesellschaft.

Dr. Jörg Meyer, Hauptgeschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft von Lederindustrie-, Papiermacher- und Zu-

cker-Berufsgenossenschaft, begrüßte die Oberbürgermeister aus Mainz und Wiesbaden und stellte die „Aktion: Sicherer Auftritt“ vor. Er widersprach ausdrücklich der landläufigen Meinung, Vorbeugung gegen diese Art von Unfällen sei nicht möglich. „Unfälle passieren nicht nur. Unfälle haben ihre Ursachen“, erklärte Dr. Meyer. OB Jens Beutel unterstrich die Bedeutung einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Prävention sei schwierig, räumte er ein, „aber wenn man die Möglichkeit eines Unfalles immer im Hinterkopf hat, wird man sich entsprechend vorsichtiger verhalten.“

Auch der Wiesbadener Oberbürgermeister Diehl sieht in der Prävention große Chancen, die Zahl der Arbeitsunfälle zu verringern. „Vorbeugen

ist besser als heilen“, so die Devise von Diehl, der ebenfalls der „Aktion: Sicherer Auftritt“ viel Erfolg wünschte.

In Mainz und Wiesbaden werden nun in den kommenden Wochen Stadtbusse – wie in 90 weiteren Städten – mit den Plakaten der Kampagne für einen sicheren Auftritt werben.



Bei der Präsentation der Präventionskampagne legen die beiden OB Hand an. Von links: Michael Boettcher (BG Druck und Papierverarbeitung), Dr. Jörg Meyer (LIBG), Jens Beutel, Hildebrand Diehl und Hans Bäder (Süddeutsche Metall-BG).



Der Linienbus wird auf den Weg gebracht.

## Verkehrssicherheit:

# Gewinner des Preisausschreibens

Ablenkungen können so stark die Aufmerksamkeit eines Verkehrsteilnehmers auf sich ziehen, dass unmittelbar anstehende Fahrhandlungen bzw. -reaktionen (z. B. Bremsen, Lenkkorrekturen, Blinken) vernachlässigt werden. Wer nicht mit der erforderlichen Konzentration fährt, erhöht nicht nur sein eigenes, sondern auch das Unfallrisiko der anderen Verkehrsteilnehmer.

Hier setzten die Berufsgenossenschaften und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) mit der Jahresaktion 2002 unter dem Motto „...und wer fährt?“ an.

Ein Preisausschreiben sollte den Teilnehmern verdeutlichen, dass Ab-

lenkung und mangelnde Konzentration im Verkehr mit großen Risiken verbunden ist.

In der Ausgabe 3/2002 des Mitteilungsblattes hatten wir über diese Aktion und das Preisausschreiben berichtet.

„Machen Sie mit, suchen Sie das Lösungswort und gewinnen Sie mit Sicherheit“ – so haben wir sie zur Teilnahme an dem Preisausschreiben angespornt.

Zwei Versicherte aus Mitgliedsbetrieben der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft haben jeweils einen Einkaufs-Gutschein gewonnen.

Der DVR-Beauftragte Georg Wörsdörfer gratuliert den beiden Gewinnern Jonny Stapf und Mario Simunic aus unserem Mitgliedsunternehmen Hukla-Werke GmbH.



# Die neue EG-Richtlinie „Lärm“

**L**ärm macht krank. Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste Berufskrankheit. Mehr als 6.000 neue Fälle registrieren die Berufsgenossenschaften Jahr für Jahr. Eine berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit wäre nicht nötig, wenn alle erforderlichen Schutzmaßnahmen konsequent angewendet würden.

Die beschlossene Änderung der geltenden Vorschriften verbessert den Schutz der Arbeitnehmer vor den unheilbaren Folgen langjähriger Lärmeinwirkung. Wir wollen Sie deshalb schon jetzt, vor der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, auf diese Neuerungen hinweisen.

Die am 05.12.2002 verabschiedete Europäische Richtlinie 2003/10/EG mit dem Titel „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“, wird die Richtlinie 86/188 EWG vom 12. März 1986 ersetzen. Diese EG-Richtlinie wurde durch die seit 1990 und bis heute geltende Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (BGV A3) in nationales Recht umgesetzt.

## Die Änderungen

In der neuen Richtlinie sind wesentliche Neuerungen gegenüber der alten Richtlinie enthalten, die hier kurz aufgezeigt werden:

- Absenkung der Grenzwerte
- Einführung von unteren und oberen Auslösewerten

### Grenzwerte:

#### Expositionsgrenzwerte

(Gehörschutz berücksichtigt!)

$$L_{ex,8h} = 87 \text{ dB(A)}$$

$$P_{peak} = 200 \text{ Pa} [(140 \text{ dB (C)})]$$

#### Obere Auslösewerte

(Gehörschutz unberücksichtigt!)

$$L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$$

$$P_{peak} = 140 \text{ Pa} [(137 \text{ dB (C)})]$$

#### Untere Auslösewerte

(Gehörschutz unberücksichtigt!)

$$L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$$

$$P_{peak} = 112 \text{ Pa} [(135 \text{ dB (C)})]$$

$L_{ex,8h}$ : Tages-Lärmexpositionspegel;

$P_{peak}$ : Spitzenschalldruck

## Maßnahmen bei Überschreitung der Auslösewerte

Tages-Lärmexpositionswerte ( $L_{ex,8h}$ ):	> 80 dB(A)	> 85 dB(A)
Informations- und Unterweisungspflicht (ab 80 dB(A))	X	
Gehörschutz zur Verfügung stellen	X	
Anspruch auf audiometrische Untersuchung	X	
Anspruch auf Untersuchung des Gehörs (Arzt)		X
Gehörschutz Tragepflicht (ab 85 dB(A))		X
Lärminderungsprogramm		X
Lärmbereichskennzeichnung		X
Gesundheitsakte (falls Gefährdung vorliegt)	(X)	(X)

- Einführung von Expositionsgrenzwerten
- Änderung des Spitzenschalldruckpegels vom nicht bewerteten in den C-bewerteten
- Durchführung einer Risikobetrachtung
- Berücksichtigung der Wirkung des persönlichen Gehörschutzes bei der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte
- Der Begriff „Beurteilungspegel“ wird nicht mehr verwendet

## Expositionsgrenzwerte

Generell gilt, dass das Gehör eines Mitarbeiters nur solchem Lärm ausgesetzt werden darf, welcher die Expositionsgrenzwerte nicht erreicht oder überschreitet. Die Wirkung des Gehörschutzes wird dabei berücksichtigt!

Falls eine Überschreitung festgestellt wird, ist die Exposition auf Werte < 87 dB(A) zu verringern. Darüber hinaus sind die Gründe für die Überschreitung zu ermitteln und die getroffenen Schutz- und Vorbeugemaßnahmen anzupassen.

## Auslösewerte und Maßnahmen

Es wurden untere und obere Auslösewerte als über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel für einen nominalen Achtstundentag (Tages-Lärmexpositionspegel:  $L_{ex,8h}$ ) in dB(A) bzw. als Spitzenschalldruck ( $P_{peak}$ ) in Pa definiert, bei deren Überschreiten präventive Maßnahmen (siehe Tabelle) notwendig werden. Die Wirkung des Gehörschutzes wird dabei nicht berücksichtigt!

Die Verpflichtung des Arbeitgebers Gehörschutz zu stellen, beginnt demnach bei 80 dB(A) (bisher 85 dB(A)); die Verpflichtung des Arbeitnehmers diesen auch zu tragen und die Kennzeichnung der Lärmbereiche beginnt bei 85 dB(A) (bisher 90 dB(A)). Die

medizinische Überwachung wird durch den Anspruch des Arbeitnehmers auf die Überwachung seiner Gesundheit ab 80 dB(A) (bisher 85 dB(A)) gewährleistet. Dabei kann die Untersuchung im Bereich bis 85 dB(A) von einem Sachkundigen (Audiometristen) durchgeführt werden; ab 85 dB(A) ist die Untersuchung durch einen Arzt oder unter der Verantwortung eines Arztes vorzunehmen.

## Umsetzung

Im Gegensatz zu der vorhergehenden EG-Richtlinie, die durch die BG-Vorschrift BGV A3 in nationales Recht umgesetzt wurde, wird die Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/10/EG aller Voraussicht nach durch eine staatliche Verordnung erfolgen. Die Übergangsfrist endet am 15.02.2006. Die UVV „Lärm“ (BGV B3) bleibt bis zur Umsetzung der Richtlinie, d.h. bis spätestens 15.02.2006, gültig.

Den Text der Richtlinie finden Sie auf unserer Internetseite [www.libg.de](http://www.libg.de) unter BG-Aktuell.

Dort ist auch das Informationsblatt des Fachausschusses „Lärm“ mit der Erläuterung der wichtigen Bestimmungen der EG-Richtlinie „Lärm“ (2003/10/EG) für die betriebliche Umsetzung eingestellt. Dieses Fachausschuss-Informationsblatt zeigt mögliche Eckpunkte der nationalen Umsetzung für Deutschland auf. ■



# Betriebsicherheitsverordnung

Am 03. Oktober 2002 ist die Betriebsicherheitsverordnung in Kraft getreten. Durch die Bündelung mehrerer Verordnungen in eine Vorschrift sind in den Mitgliedsunternehmen Rechtsunsicherheiten aufgetreten.

Aus diesem Grund erläutern wir die wichtigsten Änderungen:

## Außer Kraft gesetzt

Folgende Verordnungen, die für unsere Betriebe wichtig sind, wurden außer Kraft gesetzt:

- Die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
- Die Verordnung über Lagerung und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten (VbF)
- Die Druckbehälterverordnung und
- die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (EiExV)

## Eigenverantwortung der Unternehmer

Mit der Neuregelung soll die Eigenverantwortung des Unternehmers gestärkt werden. Das bedeutet: Er kann und muss vieles anhand der individuellen Betriebsbedingungen selbst regeln, was früher in Vorschriften festgelegt war. Dazu ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die auch die Bereitstellung und Benutzung aller Arbeitsmittel einschließt. Die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung wurden erweitert, z. B. müssen Arbeitsmittel geprüft und entsprechende Prüffristen festgelegt werden.

## Prüfung von Arbeitsmitteln

Die Prüfung von Arbeitsmitteln wird in der Betriebsicherheitsverordnung einheitlich zusammengefasst. Dabei muss der Betreiber die Prüffristen für seine individuellen Einsatzbedingungen - Zeit, Häufigkeit, Intensität der Nutzung - selbst festlegen. Für überwachungsbedürftige Anlagen gelten Höchstfristen. Außerdem muss er den Umfang der Prüfung festlegen und darf damit nur eine „befähigte Person“ beauftragen. Wer im Einzelfall eine „befähigte Person“ ist,



Die Prüflisten für Arbeitsmittel werden durch den Arbeitgeber ermittelt, sie resultieren aus der Gefährdungsbeurteilung.

hängt von der Berufsausbildung und der Berufserfahrung ab. Es empfiehlt sich, zur Prüfung der Arbeitsmittel eine Gerätekartei anzulegen.

## Druckbehälter

Die Druckbehälter gehören auch in der Betriebsicherheitsverordnung zu den „überwachungsbedürftigen Anlagen“. Die Prüffristen sind dabei im Wesentlichen aus der Druckbehälterverordnung übernommen worden. Allerdings können kleinere Druckbehälter jetzt auch einfacher von „befähigten Personen“ geprüft werden.

## Explosionsgefahren

Eine explosionsfähige Atmosphäre kann sich insbesondere da bilden, wo mit leicht entzündlichen oder entzündlichen Gefahrstoffen umgegangen wird. Der Unternehmer hat dann Folgendes zu ermitteln:

- Wahrscheinlichkeit und Dauer der explosionsfähigen Atmosphäre
- Mögliche Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen

- Ausmaß und Auswirkung einer möglichen Explosion

Daraus ergeben sich die Schutzmaßnahmen wie z. B. die Zoneneinteilung. Über das Ergebnis ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Für Anlagen, die jetzt schon in Betrieb sind, muss dieses Explosionsschutzdokument bis zum 31.12.2005 vorliegen.

## Gefahrstoffe

Die bisherige Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten in nicht wasserlösliche und wasserlösliche ist entfallen. Ebenso die Unterscheidung in A1, A11 und A111.

Es gibt jetzt nur noch die Einteilung der Gefahrstoffverordnung in

- „hochentzündlich“: Flammpunkt kleiner 0°C
- „leicht entzündlich“: Flammpunkt zwischen 0°C und 21°C und
- „entzündlich“: Flammpunkt zwischen 21°C und 55°C

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55°C werden also nicht mehr als „entzündlich“ eingestuft. Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ergeben sich einige Erleichterungen. Eine Genehmigung ist bei einer Lagermenge von mehr als 10.000 Liter erforderlich, die bisherige „anzeigebedürftige Lagerung“ entfällt.

## Ausschuss für Betriebsicherheit

Um die Betriebsicherheitsverordnung in die Praxis umsetzen zu können, sollen die Einzelheiten in einem technischen Regelwerk festgelegt werden. Das ist Aufgabe des so genannten „Ausschusses für Betriebsicherheit“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Bis dieses neue Regelwerk vorliegt, kann und sollte man z. B. die bestehenden „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ und die „Technischen Regeln für Druckbehälter“ weiterhin einhalten.

## Im Rührkessel verletzt

Am Unfalltag lief mal wieder alles anders als geplant. Für diesen Tag war vorgesehen, dringend notwendige Reinigungsarbeiten in einem Kessel zur Aufbereitung von Latex durchzuführen.

Diese Reinigungsarbeiten sind 1–2 mal jährlich erforderlich und werden vom Betrieb sorgfältig geplant.

Der mannshohe Kessel, in dem sich ein Rührwerk befindet, wird dabei von einem Mitarbeiter mit Schutzkleidung und Atemmaske bestiegen. Im Kessel wird dann mit Hilfe von Handwerkzeugen die Oberfläche von Latexresten befreit. Der Atemschutz ist notwendig, da sich im Kessel Ammoniakdämpfe in hoher Konzentration befinden, die ansonsten schwere Verletzungen der Atemwege hervorrufen können.

Der Ablauf der Reinigungsarbeiten ist detailliert in einer Betriebsanweisung geregelt. Danach sind vor jedem Reinigungsvorgang die beteiligten Mitarbeiter vom Meister über die Gefahren zu unterweisen.

An diesem Morgen stellte der zuständige Meister fest, dass der Mitarbeiter, der für diese Arbeiten eingeteilt war, wegen

Krankheit fehlte. Der Kollege M. aus einem anderen Bereich wurde als Vertretung eingeteilt. Mit diesem wurde besprochen, dass zunächst eine Mischung im Kessel hergestellt werden sollte, um unmittelbar danach die Reinigungsarbeiten unter Aufsicht des Meisters aufzunehmen. Dann kümmerte sich der Meister um Probleme in einem anderen Bereich. Der sehr engagierte Herr M. hielt es aber für sinnvoller, die Reinigungsarbeiten sofort zu beginnen und bat seinen Kollegen V., ihm behilflich zu sein. Ohne lange zu zögern, verpasste er dem Kollegen den Schutanzug und eine Atemmaske und schickte ihn mit einer Leiter in den Kessel. Da das Rührwerk still stand, kam auch niemand auf die Idee, den Hauptschalter auf „Aus“ zu stellen.

Herr V. begann mit den Arbeiten und plötzlich lief das Rührwerk – gesteuert über ein Zeitrelais – an. Er versuchte mit aller Kraft, sich gegen das Rührwerk zu stemmen und es anzuhalten – ein aussichtsloses Unterfangen: Er wurde von dem Rührwerk erfasst und schwer ver-



letzt. Zum Glück war Herr M. in der Nähe und hörte die Hilferufe, so dass er den Antrieb sofort ausschaltete. Nur dadurch konnten noch schwerere, vielleicht tödliche, Verletzungen vermieden werden.

### Was hätte man anders machen müssen?

Durch einen Endschalter am Deckel des Kessels wäre vermeidbar gewesen, dass das Rührwerk anläuft, während der Deckel für Reinigungsarbeiten geöffnet ist.

Klarere Anweisungen über den Ablauf der Arbeiten und Befugnisse der Mitarbeiter hätten möglicherweise verhindert, dass die Mitarbeiter diese Arbeiten eigenmächtig durchführen. *Dr. Lappe*

## Abgerutscht und in den Arm geschnitten

In vielen Industriebranchen gehören Messer – trotz moderner Technik – zum wichtigsten Handwerkszeug. Aber Messer sind gefährlich, erst recht, wenn sie feststehende Klingen haben. Schnittverletzungen durch Messer gehören leider zu einem der Unfallschwerpunkte in den Betrieben:

„Abgerutscht und in den Bauch geschnitten ...“, „Tiefer Stich in die Wade ...“, „In den Daumen geschnitten ...“, heißt es in zahlreichen Unfallberichten.

### Unfall

Beim Entfernen von aufgewickelten Folien an einer Walze benutzte der Mitarbeiter ein handelsübliches Billigmesser. Beim Zerschneiden der Folie mit der rechten Hand entfernte er gleichzeitig die Folienreste mit der linken Hand. Plötzlich rutschte er mit dem Messer ab und zog sich dabei eine schwere Schnittverletzung am linken Arm zu. Die Messerklinge hatte nur um Millimeter eine Sehne verfehlt. Ein Sicherheitsmesser hätte die Verletzung verhindert! Dieses stand im Betrieb zur Verfügung, wurde jedoch bei diesen Arbeiten

nicht benutzt. In einer vor einem Jahr durchgeführten Gefährdungsanalyse hatte man an diese Tätigkeit – die nur gelegentlich ausgeführt wird – nicht gedacht.

### Sicherheit nicht dem Zufall überlassen

Das Messer, das für jeden Einsatzzweck geeignet ist und dazu noch einen sicheren Gebrauch gewährleistet, gibt es nicht. Aber es gibt Messer, die ein Höchstmaß an Sicherheit garantieren, so genannte Sicherheitsmesser. Sie sollten, wo immer möglich, eingesetzt werden. Auch dann, wenn das Messer nur ab und zu benötigt wird, wie im oben geschilderten Fall. Bei Sicher-



Sicherheitsmesser.

heitsmessern zieht sich die Klinge nach Gebrauch automatisch zurück. Schnittverletzungen durch die freie Klinge sind demnach weitgehend ausgeschlossen.

### Unterweisen

Das Arbeiten mit Messern ist erläuternsbedürftig. An den Gebrauch von Sicherheitsmessern, deren Klinge sich nach Gebrauch automatisch zurückzieht, muss man sich erst gewöhnen. Bei Verwendung von Messern, deren Klinge ungeschützt ist, kann man nur immer wieder an die Benutzer appellieren, die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen: Nach Gebrauch Klinge zurückholen. Man darf sich nicht scheuen, Auszubildenden und neuen Mitarbeitern den sicheren Umgang mit Messern zu erläutern.

Nicht für jeden ist es z. B. selbstverständlich, weg vom Körper zu schneiden.

**Unsere Empfehlung:** Soweit wie irgend möglich sollten Sicherheitsmesser bevorzugt werden, denn sie gewährleisten einen größeren Schutz vor schweren Schnittverletzungen. *G. Wörsdörfer*

## Mit Manipulator gegen Berufskrankheit

Oberbürgermeister von Saarlouis besucht den Mitgliedsbetrieb Johnson Controls

**W**as haben Autositze mit Berufskrankheiten zu tun? Nichts – dies wird sich als erster Gedanke aufdrängen. Seitdem der Autositzhersteller Johnson Controls, ein Mitgliedsbetrieb der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG), in seinem Werk Saarlouis einen Manipulator einsetzt, mag die Frage damit auch richtig beantwortet sein. Der Manipulator ist nämlich ein Industrieroboter, der die rund 26 kg schweren Autositze (in Saarlouis wird der Ford Focus gefertigt) auf ein Förderband hebt. Diese kräftezehrende Arbeit mussten früher Mitarbeiter des Unternehmens übernehmen.

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wissen wir um die Probleme der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren z. B. für den Muskel- und Skelettapparat. Johnson Controls reagierte und so konnte der Manipulator Anfang des Jahres 2003 seinen Dienst aufnehmen – ohne dass ein Mitarbeiter seine Arbeitsstelle verlor. Auch der Oberbürgermeister von Saarlouis, Hans-Joachim Fontaine, nahm jetzt die Gelegenheit wahr, die Erfolge im betrieblichen Gesundheitsschutz persönlich in Au-



Herbert Scheuer, Technischer Aufsichtsbeamter der LIBG, Harald Kiene, Präventionsleiter der LIBG, OB Hans-Joachim Fontaine und Werkleiter Dr. Uwe Bitomsky (von links).

genschein zu nehmen. Er konnte sich beim Rundgang von den hohen Sicherheitsstandards des Unternehmens überzeugen.

Werkleiter Dr. Uwe Bitomsky legte den Gästen die Firmenphilosophie dar und in Saarlouis ist man sichtlich stolz darauf, in punkto Sicherheit als Vorzeigebetrieb zu gelten. „Der Manipulator ist ein Glied in der Kette von Arbeitsschutzmaßnahmen, die das Werk in Saarlouis so vorbildlich macht“, erklärte Dr. Bitomsky.

Auch der Präventionsleiter der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Harald Kiene, war beeindruckt: „So wünschen wir uns Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in unseren Mitgliedsbetrieben.“ Kiene wies darauf hin, dass durch Ausfallstunden bei Arbeitsunfällen und Berufs-

krankheiten großer wirtschaftlicher Schaden für die Unternehmen entstehe, der durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden könne. „Arbeitssicherheit rechnet sich immer“, so Kiene. Hans-Joachim Fontaine sah noch einen anderen Vorteil: „Sichere Arbeitsplätze schaffen Zufriedenheit bei den Mitarbeitern. Dadurch wird dieser hohe Grad an Identifikation mit dem Unternehmen erreicht, den man bei Johnson Controls vorfindet.“ An einer großen Informationstafel war dann auch zu lesen, dass sich seit 160 Tagen kein Arbeitsunfall ereignet hat. Es gilt, den Unternehmensrekord von 460 unfallfreien Tagen zu brechen. Wir wünschen allen Beteiligten viel Erfolg.

*M. Bucher*

## Workshop Gefährdungsbeurteilung

**A**lle Betriebe sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Gerade in Kleinbetrieben liegt hier oft einiges im Argen und viele Unternehmer wissen gar nicht, dass sie eine Dokumentation dieser Gefährdungsbeurteilung



benötigen. Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft bietet deshalb für Raumausstatter einen Workshop an, in dem an verschiedenen Arbeitsplätzen in der Lehrwerkstatt der Meisterschule in Oldenburg gemeinsam mit den Teilnehmern eine solche Gefährdungsbeurteilung erarbeitet werden soll. Die Seminare beginnen um 13.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Als Termine sind vorgesehen:

Mittwoch, 10. September 2003

Mittwoch, 17. September 2003

Mittwoch, 15. Oktober 2003

Die Kosten für die Durchführung trägt die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft. Bei Interesse können Sie sich unter Tel.-Nr. 06131 785 379 – Frau Manz – bzw. Fax Nr. 06131 785 566 anmelden.

Dieser Workshop wird anerkannt als Fortbildungsmaßnahme für Unternehmer, die das Unternehmermodell als Betreuungsform gewählt haben.



# Rücksicht hilft Behinderten



## Eine Tür breit reicht schon

### Rücksicht hilft Behinderten

Mehr Rücksicht im Verkehr für die rund sieben Millionen Schwerbehinderten in der Bundesrepublik wird gefordert. Besonders an Kreuzungen, Überwegen und auf Gehwegen sind Behinderte, wie z. B. Rollstuhlfahrer und Blinde, darauf angewiesen, dass andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht üben. „Menschen mit Behinderungen sind meist nicht so schnell wie andere und benötigen häufig mehr Raum. Daran sollte man immer denken“, appellieren die Berufsgenossenschaften.

Zugeparkte Gehwege, in Großstädten häufig der Fall, sind kein Bagatelldelikt. Autofahrer, die ihren Wagen auf dem Bürgersteig abstellen, gefährden nicht nur Fußgänger mit Kinderwagen, sondern auch Rollstuhlfahrer. Diese werden dadurch oft gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Falschparker sollten sich bewusst machen, welche Folgen ihr Verhalten haben kann. Wer sein Auto auf Behindertenparkplätzen oder an abgesenkten Bordsteinen abstellt, beeinträchtigt die Mobilität der Behinderten oder zwingt sie sogar in riskante Situationen.

Wer neben einem Auto, das offensichtlich einem Behinderten gehört, einparkt, der sollte den notwendigen Abstand einhalten. Denn besonders Rollstuhlfahrer brauchen genügend Platz, um die Fahrertür öffnen zu können.